

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(STAND NOVEMBER 2023)

1. Allgemeines

1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der BWT Wassertechnik GmbH HRB 430676, Industriestraße 7, 69198 Schriesheim gegenüber Unternehmern und sämtlichen Auftraggebern. Sie gelten gegenüber Unternehmern auch, wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Für Verbrauchergeschäfte gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit den für Verbrauchergeschäfte gesetzlich geregelten Abweichungen des Landes, in welchem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für den Lieferanten unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und der Lieferant ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat. Mitarbeiter von BWT sind nicht berechtigt, Vereinbarungen zu treffen, die von diesen Bedingungen abweichen. Abweichend davon sind bei einem Verbrauchergeschäft auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages wirksam, wenn sie Individualabreden sind. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

1.2. Diese Bedingungen gelten auch, wenn sie einem Erstauftrag zugrunde gelegt wurden und sie bleiben gleichermaßen in Geltung bei allen zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner unabhängig davon, ob die Bedingungen ausdrücklich oder anderweitig einbezogen oder bei wiederkehrenden Leistungen und Bestellungen auf Abruf dem späteren Auftrag zugrunde gelegt wurden.

2. Vertragsabschluss

2.1. Die Bestellung gilt erst als angenommen, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt oder sofort ausgeführt wird. An Zeichnungen, Mustern, Modellen, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen, die im Rahmen der Bestellung erstellt oder bereitgestellt werden, behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder weitergegeben und vom Besteller weder für eigene noch für fremde Zwecke genutzt werden. Der Besteller darf keine Kopien, Fotos oder Ähnliches von den Unterlagen anfertigen. Die Unterlagen sind nach Abwicklung des Auftrages unaufgefordert an den Lieferanten zurückzugeben. Hinsichtlich der Unterlagen, die der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung stellt, trägt der Besteller die volle Verantwortung dafür, dass keine fremden Schutzrechte verletzt werden. Angebote des Lieferanten sind immer freibleibend, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

2.2. Angebotsunterlagen, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und sonstige Maßangaben sind nur annähernd, soweit nicht ausdrücklich von BWT als verbindlich bezeichnet. Änderungen bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere für die Angaben in den dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Regelplänen. Von BWT durchgeführte Berechnungen und Angaben über Wasserqualität oder sonstige durch den Verkaufsgegenstand zu erzielende Wassereigenschaften werden aufgrund der von BWT zur Verfügung gestellten Analysewerte durchgeführt. Es wird vereinbart, dass diese Berechnungen dem Vertragspartner von BWT ausschließlich zum Zweck der Beurteilung der Anforderungen und Planziele des Vertragspartners zur Verfügung gestellt werden und dass die Berechnungen grundsätzlich unverbindlich sind. Die angegebene Werte können sich bei Veränderung der Analysewerte, Abgabemengen und Durchflussleistungen u.ä. ändern.

2.3. Der Lieferant hat bei Verbrauchergeschäften in angemessener Frist, längstens jedoch binnen 14 Tagen ab Erteilung des Auftrages, dem Besteller eine Auftragsbestätigung zu übermitteln, andernfalls ist der Besteller nicht mehr an den Auftrag oder das Angebot gebunden. Bestellt ein Verbraucher per Telefon, gibt er ein verbindliches Angebot an Abschluss eines Kaufvertrages mit dem Lieferanten ab. Der Kaufvertrag kommt in diesem Fall zustande, wenn der Lieferant das Angebot des Verbrauchers annimmt, indem die Ware an den Verbraucher übermittelt wird.

2.4. Offensichtliche Druckfehler, Irrtümer sowie Schreib- und Rechenfehler verpflichten BWT nicht. Dies gilt insbesondere für Irrtümer in der Beschreibung der Waren und Dienstleistungen im Angebot.

2.5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Abweichungen zu der von ihm übermittelten Nachricht unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls ist davon auszugehen, dass zwischen den Parteien ein rechtsgültiger Vertrag, der diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beinhaltet, mit dem in der Auftragsbestätigung der BWT bestätigten Inhalt, zustande kommt.

3. Kostenvoranschläge

3.1. Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden.

3.2. Kostenvoranschläge sind entgeltlich, sofern nicht eine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen wird. Der Lieferant leistet keine Gewähr für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen, die nach bestem Wissen und dem Wissen auf Basis, der im Zeitpunkt des Kostenvoranschlags dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen erstellt wurden.

3.3. Die von BWT erstatteten Kostenvoranschläge sowie diesen zugrunde liegende Pläne, Skizzen und Zeichnungen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von BWT nicht zugänglich gemacht werden. Das geistige Eigentum verbleibt bei BWT.

3.4. Ergibt sich vor Ort, dass für die ordnungsgemäße Leistungserbringung zusätzliche, den Kostenvoranschlag überschreitende Mehrleistungen erforderlich sind, so ist BWT berechtigt, diese ohne gesonderte Beauftragung durch den Vertragspartner durchzuführen, sofern die Endsumme des ursprünglichen Kostenvoranschlags nicht mehr als 15% überschritten wird.

3.5. Ist für die Erstellung des Kostenvoranschlags eine Begutachtung oder eine Zerlegung des Stückes und eine Überprüfung der Einzelteile notwendig, so hat der Vertragspartner die dafür erforderlichen Aufwendungen zu vergüten.

4. Lieferungen

4.1. Warenlieferungen erfolgen mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung, „ex works“ (INCOTERMS 2020) ab einem der Lager des Lieferanten.

4.2. Der Besteller oder der von ihm damit beauftragte Dritte (z.B. Spediteur) hat selbst die einwandfreie Verladung und/oder Verankerung der Ware zu veranlassen. Der Lieferant haftet weder für Verlade- noch für Verankerungsmängel.

5. Umfang der Lieferung

5.1. Der Umfang der Lieferungen und Leistungen wird in der Auftragsbestätigung des Lieferanten endgültig fixiert. Nachträge, Änderungen, etc. bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen für Wasseraufbereitungsanlagen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies schriftlich ausdrücklich bestätigt wird. Beratungen unserer Mitarbeiter im Innen- und Außendienst erfolgen nach bestem Wissen und nach dem Stand der Technik und sind auf übliche Betriebsverhältnisse abgestellt. Sollten sich die Einsatzbedingungen, z.B. Wasserbeschaffenheit, eingesetzte Maschinen oder sonstige bauseitige Bestandteile in der Zeit zwischen unserem Angebot und der Auslieferung ändern, ist der Besteller verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen.

6. Lieferfrist

6.1. Sind keine besonderen Bedingungen mit dem Kunden vereinbart, gelten unsere üblichen Liefer- und Leistungsfristen. Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

Die Frist für Lieferungen und Leistungen (Lieferfrist) beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und sich beide Teile über alle Bedingungen des Vertrages einig sind und bezieht sich auf die Fertigstellung im Werk. Ihre Einhaltung setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der Zahlungsbedingungen, voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Frist angemessen. Die Einrede des nichterfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

6.2. Eine angemessene Nachfrist ist auch dann zu gewähren, wenn die Nichteinhaltung der Frist nachweislich auf Ereignisse höherer Gewalt beruht, und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges auftreten, wie zum Beispiel bei epidemisch oder pandemisch bedingten Betriebsunterbrechungen oder auf behördlichen oder gesetzlichen Anordnungen beruhende Betriebs- oder Lieferkettenunterbrechungen. Ereignisse höherer Gewalt sind unvorhergesehene Hindernisse gemäß Punkt 17.

6.3. Das gleiche gilt, wenn behördliche Genehmigungen oder sonstige für die Ausführung der Lieferung erforderliche Genehmigungen oder Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen; ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung.

Gerät der Lieferant durch eigenes Verschulden in Verzug, so kann der Besteller, sofern er nachweist, dass ihm aus der Verspätung ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung von höchstens 0,5 % der rückständigen Bruttoauftragssumme für jede volle Woche des Verzugs, höchstens aber insgesamt 5 % der rückständigen Bruttoauftragssumme, verlangen. Anderweitige bzw. weitergehende Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferungen, auch nach Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug des Lieferanten beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6.4. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten Nachfrist bleibt unberührt. Ein Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefs geltend zu machen.

6.5. Verzögert sich der Liefertermin auf Wunsch des Bestellers, so ist ab Anzeige der Bereitstellung Lagergeld in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat (für Zinsen, Lagerkosten und Versicherungen) vom Besteller zu zahlen. Verbrauchern bleibt der Nachweis gestattet, dass kein Schaden entstanden ist oder ein geringerer Schaden als die veranschlagte Pauschale von 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat.

6.6. Bei Verbrauchergeschäften finden die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

7. Gefährübergang

7.1. Wird der Lieferung ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr, insbesondere für den Verlust oder die Beschädigung der Ware auf den Besteller über, sobald die Ware dem Spediteur oder der sonstigen Versandperson übergeben wurde, im Falle des Annahmeverzuges des Bestellers ab Mitteilung der Versandbereitschaft. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen übernommen hat.

7.2. Dies gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist. Bei Verbrauchergeschäften geht – wenn der Lieferant die Ware übersendet – die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Besteller über, sobald die Ware an den Besteller oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der Besteller selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine vom Lieferanten vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nutzen, so geht die Gefahr, insbesondere für den Verlust oder die Beschädigung der Ware bereits mit der Aushändigung der Ware an den Beförderer über.

7.3. Bei Lieferung mit Aufstellung und/oder Montage geht die Gefahr, insbesondere für den Verlust oder die Beschädigung der Ware am Tag der Übernahme in Betrieb bzw. soweit ein Probetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probetrieb auf den Vertragspartner über. Vorausgesetzt wird dabei, dass der Probetrieb bzw. die Übernahme im eigenen Betrieb unverzüglich an die betriebsbereite Aufstellung und Montage anschließen. Nimmt der Vertragspartner das Angebot eines Probetriebes oder der Übernahme im eigenen Betrieb nicht an, so geht nach Ablauf von 7 Tagen nach diesem Angebot die Gefahr, insbesondere für den Verlust oder die Beschädigung der Ware auf den Vertragspartner über. Die Gefahr, insbesondere für den Verlust oder die Beschädigung der Ware geht jedenfalls mit Inbetriebnahme und/oder Nutzung der Wasseraufbereitungsanlage entweder durch den Vertragspartner, einen vom Vertragspartner beauftragten Dritten oder durch BWT, über. Wird der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder Montage auf Wunsch des Vertragspartners oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, so geht das Risiko auf den Vertragspartner über. Entsprechende Versicherungsdeckung erfolgt in solchen Fällen ausschließlich auf schriftliche Anforderung und Kosten des Vertragspartners.

8. Versand

8.1. Wenn die Lieferung nicht EXW ist, werden Transportweg und Transportart vom Lieferanten bestimmt.

9. Annahmeverzug

9.1. Wird der bereitgestellte Gegenstand nicht vereinbarungsgemäß abgenommen, so kann der Lieferant nach Setzen einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz statt der Leistung verlangen.

9.2. Bei Rückgabe oder Nichtannahme durch den Besteller erheben wir gegenüber Unternehmern bei Serienartikeln neben den entstandenen wertmäßig beim Lieferanten genau zu erfassenden Kosten eine Pauschale von 15 % des Auftragswertes für die Verwaltungstätigkeit und für entgangenen Gewinn.

9.3. Tauscht der Besteller Serienartikel oder sonstige Ware innerhalb unseres Programms um, so erheben wir bei gleichem Auftragswert zusätzlich zum Kaufpreis 5 % für die Inanspruchnahme des Lieferanten. Rückgabe ist nur möglich, wenn sich die Ware in wiederverkaufsfähigem Zustand befindet.

9.4. Bei einem Umtausch sonstiger Ware (insbesondere Sonderanfertigungen) hat der Besteller unter Anrechnung der Pauschale den bei der Wiederverwendung eventuell entstehenden Schaden voll zu tragen.

9.5. Verbrauchern bleibt der Nachweis gestattet, dass kein Schaden entstanden ist oder ein geringerer Schaden als die veranschlagte Pauschale.

10. Gewährleistung und Haftung für Mängel

10.1. Die vereinbarten Lieferungen und Leistungen werden gemäß dem der Auftragsbestätigung zugrundeliegenden Leistungsverzeichnis von BWT erbracht.

10.2. Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen von einem Muster und/oder Prospekt, welche dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegen (z.B. in Bezug auf Maße, Gewicht, Qualität und Farbe), sind unbeachtliche Mängel und gelten vorweg als genehmigt.

10.3. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften und Gewährleistungsfristen des Landes in welchem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

10.4. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen: Für Mängel leistet der Lieferant in der Weise Gewähr, dass er nach seiner Wahl alle diejenigen Teile oder Leistungen unentgeltlich entweder nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen hat, die innerhalb der gesetzlichen oder vereinbarten Gewährleistungsfrist infolge eines von Gefährübergang liegenden oder vom Lieferer zu vertretenden Umstandes unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde.

10.5. Als erheblich beeinträchtigt gelten Schäden, die die Funktionsfähigkeit der Ware wesentlich einschränken oder die Sicherheit der Ware beeinträchtigen

10.6. Mängelansprüche setzen die Erfüllung der nach der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobligationen voraus. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Lieferanten unverzüglich schriftlich oder in Textform angezeigt werden. Dem Lieferanten muss eine Überprüfungsmöglichkeit der beanstandeten Teile gewährt werden. Die Rügepflicht gilt nicht gegenüber Verbrauchern. Zur Nacherfüllung hat der Besteller dem Lieferanten angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Lässt der Lieferant eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beseitigen, oder verweigert er unrechtmäßig die Nacherfüllung, so hat der Besteller nach seiner Wahl das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder die vereinbarte Vergütung zu mindern. Von der Gewährleistung und Haftung sind die Schäden ausgenommen, die auf natürlicher Abnutzung beruhen sowie Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung sowie ungeeigneter Betriebsmittel auftreten.

10.7. Schäden, die durch Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder eines unbefugten Dritten entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt gegenüber Unternehmern 12 Monate ab Lieferung. Diese Verjährungsverkürzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen. Sie gilt zudem nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruht.

10.8. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten und dessen Erfüllungsgehilfen, insbesondere Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens garantierter Eigenschaften sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Sofern der Lieferant fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist seine Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung des Lieferanten beschränkt.

10.9. Die Anspruchs- und Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse der Ziffern 10 und 11 gelten nicht für Ansprüche des Bestellers hinsichtlich Ersatzes von Einbau- und Ausbauteilen und die Rückgriffsansprüche des Bestellers als Verkäufer.

11. Haftung

11.1. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und so weit in diesen AGB's nichts anderes geregelt ist, haftet der Lieferant nur für den Ersatz von Schäden, die er grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Vertragswert, maximal jedoch mit der Summe, die durch die Betriebshaftpflichtversicherung des Lieferanten gedeckt ist, beschränkt.

11.2. Für mittelbare bzw. indirekte Schäden einschließlich Neben- und Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden

sind, haftet der Lieferant nicht, dies unabhängig davon, ob er auf die Möglichkeit eines solchen Schadens hingewiesen hat oder nicht.

11.3. Eine weitreichende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 10 letzter Absatz vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

11.4. Vorstehende Regelung gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.5. Die Haftungsausschlüsse in Ziffern 8 und 9 dieser Bedingungen gelten entsprechend auch für solche Ansprüche, die durch vor oder nach Vertragsabschluss liegende Beratungen, Auskünfte, Angaben in Druckschriften oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

11.6. Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

11.7. Die in diesen Bedingungen aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen. Sie gilt zudem nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruht.

11.8. Bei Verbrauchergeschäften finden die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

12. Preise und Zahlung

12.1. Alle Preise im Verkehr mit Unternehmern verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, zuzüglich der jeweils am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

12.2. Die Preise gelten „ab Werk“ bzw. „ex works“ (iSd INCOTERMS 2020) ausschließlich Kosten für Transport, Montage oder Aufstellung, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Preisangaben sind freibleibend und verstehen sich – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde – in EURO.

12.3. Die Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferanten zu leisten, und zwar innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 30 (dreißig) Tagen rein netto, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

12.4. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur zahlungshalber, die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.

12.5. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei Verbrauchergeschäften gilt das Aufrechnungsverbot sowie der Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts nicht.

12.6. Außendienstmitarbeiter oder Kundendienstmitarbeiter sind zum Inkasso nicht berechtigt, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich bevollmächtigt sind.

12.7. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferant berechtigt, nach Wahl den Ersatz des tatsächlichen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren. Dies sind bei Unternehmern 9 Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz. Der Lieferant ist auch berechtigt, im Fall des Zahlungsverzugs des Bestellers ab dem Tag der Übergabe der Ware Zinseszinsen zu verlangen. Der Besteller verpflichtet sich, für den Fall des Zahlungsverzugs, dem Lieferanten entstehende Mahn- und Inkassospesen, einschließlich aller Anwaltskosten und -gebühren, zu ersetzen. Dies umfasst bei Unternehmern die gesamten Pauschalbetrag von EUR 40,- als Entschädigung für Betriebskosten. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt. Bei Verzug des Bestellers mit einer (Teil)Zahlung ist der Lieferant berechtigt, offene, aber noch nicht fällige Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und/oder Vorrangzahlung oder Sicherheitsleistung für künftige Lieferungen und Leistungen zu verlangen.

13. Eigentumsvorbehalt / Einbau

13.1. Der Lieferant behält sich gegenüber Unternehmern das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag und der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich der Zinsen und Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, vor. Gegenüber Verbrauchern wird sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vorbehalten.

13.2. Der Besteller hat die gelieferte Ware bis zum Eigentumsübergang auf den Besteller sorgfältig für den Lieferanten zu verwalten. Der Besteller trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung.

13.3. Lieferant und Besteller sind sich einig, dass der Einbau serienmäßig hergestellter Anlagen nicht dauerhaft erfolgt und die Anlagen und ihre Zubehöre nicht wesentlicher Bestandteil eines Gebäudes werden.

13.4. Der Besteller ist zur Veräußerung der gelieferten Ware im ordentlichen Geschäftsgang befugt. Im Falle der Weiterveräußerung wird die Forderung des Bestellers mit Abschluss des Weiterveräußerungsvertrages in Höhe der noch offstehenden Forderungen des Lieferanten abgetreten, auch wenn der Besteller die gelieferte Ware umgebildet, verarbeitet oder eingebaut hat. Bei der Verarbeitung der gelieferten Ware gilt dies nach Maßgabe des Wertanteils, den die Ware des Lieferanten am Endprodukt darstellt. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen und hat ihn ordnungsgemäß zu lagern und zu versichern. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme und sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller den Lieferant unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Lieferant wird auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert den Wert der gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

14. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

14.1. Wird die dem Lieferanten obliegende Leistung aufgrund eigenen Verschuldens unmöglich, so ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz bis höchstens 10 % des Wertes desjenige Teils der Lieferung oder Leistung zu verlangen, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

15. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

15.1. Alleiner Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz des Lieferantenzuständige Gericht. Der Lieferant ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Dies gilt nicht für Verbraucher, für diesen ist gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen das für den Wohnsitz des Verbrauchers bzw. für seinen gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Gericht maßgebend. Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in der EU genießen insofern zusätzlichen Schutz nach den zwingenden Bestimmungen des Rechts ihres Aufenthaltsstaates.

15.2. Für die vertragliche Beziehung zwischen Unternehmern gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) und des Kollisionsrechts. Für die vertragliche Beziehung zwischen Unternehmer und Verbraucher gilt der Ausschluss des Kollisionsrechts nicht.

16. Datenschutz

16.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestimmungen des deutschen Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.

16.2. Der Besteller ist als Unternehmer verpflichtet, die vorstehenden Pflichten an seine Mitarbeiter und sämtliche weiteren Personen zu überbinden, die er aufgrund der vertraglichen Vereinbarung berechtigt ist, beizuziehen.

16.3. Der Lieferant verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen gem. Art 13 ff DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.bwt.com/de-at/datenschutz/>.

17. Auslandsgeschäfte

17.1. Diese Bedingungen gelten nur, sofern nicht besondere Exportgeschäftsbedingungen vereinbart sind. Die deutsche Textfassung der Vereinbarung ist maßgebend.

17.2. Für Verbraucherverträge, die im Fernabsatz abgeschlossen werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

18. Sonstige Bestimmungen

18.1. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

18.2. Aufrechnung, Zurückbehaltung und Hafrücklass
Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, gegen die Ansprüche von BWT mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, aufzurechnen, ebenso die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ohne rechtskräftigen Titel oder aufgrund von Ansprüchen aus anderen Rechtsgebieten. Die Einbehaltung eines Hafrücklasses durch den Vertragspartner ist nicht zulässig.

18.3. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Besteller ist nicht berechtigt, ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Lieferanten Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte zu übertragen, abzutreten oder in sonstiger Form zu übertragen.

18.4. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, (wie Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Naturereignisse, Pandemien, Epidemien, Krieg, Aufstände, Feuer, Flut, Erdbeben, Energieknappheit oder Staatliche oder Behördliche Akte, die dem Lieferant die Erfüllung seiner Verpflichtungen verbieten), Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Probleme oder Verzögerungen bei der Beschaffung von Rohmaterial, Arbeitskraft, Treibstoff, Energie, Ersatzteilen oder Maschinen; Leistungsstörungen von Lieferanten oder Sublieferanten, Unruhen, Quarantänebeschränkungen, und sonstige Ereignisse, deren Abwendung nicht zumutbar ist, befreien den Lieferanten für die Dauer der Ereignisse von ihren vertraglichen Pflichten. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt – unbeschadet sonstiger Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit ein solches Ereignis mehr als zwei Monate andauert.

Bei Verbrauchergeschäften finden die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

18.5. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

18.6. Ist eine Partei mit der Ausübung eines Rechts oder Teilen davon aus diesem Vertrag in Verzug oder unterlässt sie die Ausübung eines solchen Rechts, führt dies zu keinem Verzicht auf dieses oder irgendein anderes Recht aus diesem Vertrag.

18.7. Diese AGB's und der damit in Verbindung stehende Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Besteller, stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien dar. Darüber hinaus gibt es keine mündlichen oder schriftlichen Absprachen, Vereinbarungen oder Zusicherungen, die nicht in diesen AGB's oder in dem damit in Verbindung stehenden Vertrag angeführt sind.

Bei Verbrauchergeschäften finden die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

19. Widerrufsrecht

19.1. Nachstehende Bestimmungen gelten ausschließlich für Verbraucher und nur für Vertragsabschlüsse, die außerhalb der Geschäftsräume des Lieferanten oder telefonisch abgeschlossen werden.

19.2. Der Verbraucher hat das Recht, den Vertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat; im Falle eines Dienstleistungsvertrags beginnt die Frist mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Der Verbraucher muss, um das Widerrufsrecht auszuüben, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Verbraucher kann dafür das auf der BWT-Website bereitgestellte Muster-Widerrufsformular verwenden, was jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet. Kein Widerrufsrecht besteht für:

Waren, die versiegelt geliefert werden und aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus Hygiene Gründen nicht zur Rückgabe geeignet sind, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

Waren, die nach ihrer Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden.

Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

19.3. Die Widerrufserklärung ist an folgende Adresse zu richten:

BWT Wassertechnik GmbH, Industriestraße 7, 69198 Schriesheim, Deutschland
E-Mail: bwt@bwt.de, T.: +49 (0) 602373-0, Firmenbuchnummer: HRB 430676
Firmenbuchgericht: Amtsgericht Mannheim

19.4. Folgen des Widerrufs:

Wenn der Verbraucher diesen Vertrag widerruft, hat der Lieferant alle Zahlungen, die er vom Verbraucher erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Verbraucher eine andere Art der Lieferung als die vom Lieferanten angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags beim Lieferanten eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der Lieferant dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Der Lieferant kann die Rückzahlung verweigern, bis er die Waren wieder zurückerhalten hat oder bis der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass er/sie die Waren zurückgesandt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Der Verbraucher hat die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem der Verbraucher den Lieferanten über den Widerruf dieses Vertrags unterrichtet, an diesen zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der Verbraucher die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absendet. Der Lieferant trägt die Kosten der Rücksendung der Waren.

Der Verbraucher muss für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang zurückzuführen ist.

19.5. Sollten die gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in welchem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, strenger sein als in Punkt 19 dieser Vereinbarung, so finden diese auf den Verbraucher Anwendung.

20. Besondere Bedingungen für die Durchführung des Kundendienstes, von Montagen und Reparaturen

20.1. Allgemeines

Es gelten die Bestimmungen der vorstehenden allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen entsprechend, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

20.2. Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden.

Kostenvoranschläge sind entgeltlich, sofern nicht eine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen wird. Der Lieferant leistet keine Gewähr für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen, die nach bestem Wissen und dem Wissen auf Basis, der im Zeitpunkt des Kostenvoranschlags dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen erstellt wurden.

20.3. Rechnung und Zahlung

Arbeitsleistung, verwendete Teile, Materialien und Nachfüllwirkstoffe werden gesondert verrechnet, soweit nicht bei Auftragserteilung schriftlich ein Pauschalpreis vereinbart wurde. Soweit anwendbar, gilt unsere jeweilige Kundendienst- und Ersatzteilpreislise.

Zahlungen sind unmittelbar nach Arbeitsausführung und Aushändigung der Rechnung netto Kasse direkt an uns zu leisten oder an unseren Bevollmächtigten, sofern dieser eine schriftliche Inkassovollmacht nachweist.

20.4. Abnahme

Die Abnahme und Anerkennung unserer Leistung erfolgt durch Unterschrift auf dem Kundendienstauftrag oder entsprechendem Formular.

Erfolgt keine solche Abnahme, gilt die Leistung mit Ablauf von 12 (zwölf) Werktagen nach schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung der Leistung oder ab der Inbetriebnahme des Systems, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt als abgenommen.

20.5. Ersetzte Teile

Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über, sofern bei Auftragserteilung nichts anderes vereinbart wurde.